

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Ventschow		Vorlage-Nr: VO/GV11/2011-206
Federführend: Amt für Zentrale Dienste		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 24.02.2011
		Einreicher: Bürgermeister
<b>Gebührenordnung zur Nutzung von gemeindeeigenen Räumen</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	07.03.2011	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport
Ö	18.04.2011	Gemeindevertretung Ventschow

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle und Gemeinderäume in Ventschow.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das HHJ 2011 wurde erneut festgestellt, dass eine weitere geregelte Festlegung über die Nutzung von Gemeinderäumen und der Sporthalle erforderlich ist, um weitere Einnahmequellen zu erschließen.

**Anlage/n:**

Entwurf der Nutzungs- und Gebührenordnung mit Antragsformular

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

## - Entwurf -

# Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Ventschow für die Sporthalle und Gemeinderäume in Ventschow

### § 1

#### *Allgemeines*

- (1) Die Sporthalle, Straße der Jugend ..., sowie die das Schulgebäude, Straße der Jugend ... in Ventschow sind Eigentum der Gemeinde Ventschow.
- (2) Als öffentliche Einrichtungen stehen diese Gebäude vorrangig der Gemeinde Ventschow für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzer) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Sporthalle, sowie der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

### § 2

#### *Benutzungsumfang*

- (1) Die Benutzung der Sporthalle umschließt die Außenanlagen sowie folgende Räume und Einrichtungsteile:
  - Parkplätze vor Sporthalle
  - Sporthalle mit .....
  - Gaststätte mit .....(unbedingt genauer erläutern !)
  - .....
  - Küche mit dem vorhandenen Geschirr lt. Inventarliste (falls vorhanden ?)
  - Foyer (?)
  - Umkleide- und Sanitärbereich
- (2) Essenraum im Schulgebäude  
(mit welchem Inventar ? ).....  
.....
- (3) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich etc.) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu 6 Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

### § 3

#### *Benutzungserlaubnis*

- (1) Die Nutzung der Objekte bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird ein Belegungsplan eingeführt durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

## § 4

### *Antragsverfahren und Genehmigung*

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume und Anlagen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde oder dem Beauftragten schriftlich zu stellen.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Einganges berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe der Räume.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss eines Nutzungsvertrages sowie der Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendliche ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

## § 5

### *Pflichten der Nutzer*

Zusätzlich zu den im Nutzungsvertrag festgelegten Pflichten sind einzuhalten:

- (1) Für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.

## § 6

### *Haftung*

Die Gemeinde Ventschow verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages nachzuweisen.

## §7

### *Nutzungsgebühr*

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzer tragen durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.

Wenn gewünscht :

- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautions von 50 Euro erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautions rückerstattet.

§ 8  
Höhe der Benutzungsgebühr

a) *Vorschlag Bürgermeister vom 09.02.2011 :*

1.	Ausleihe aus Sporthalle	
	Matte	2,00 € pro Tag
	Tisch	1,00 € pro Tag
	Stuhl	0,50 € pro Tag
2.	Halle montags bis freitags	11,00 € pro Stunde
	Halle sonnabends und sonntags	16,00 € pro Stunde
	dazu Gaststättenbetrieb	5,00 € pro Stunde
3.	Halle Familiensport (auch Wochenende)	11,00 € pro Stunde
4.	Essenraum Schule	50,00 € halber Tag 100,00 € ganzer Tag oder 10,00 € pro Stunde
5.	Essenraum Schule für Blutspendedienst	50,00 €
6.	Nutzung der Gaststätte (Halle) <b>ohne Halle x</b>	10,00 € pro Stunde

b) *zum Vergleich Gebühren der Gemeinde Groß Stieten im Dorfgemeinschaftshaus (Sporthalle mit anliegenden Gemeinderäumen) :*

(1) Sportveranstaltungen (Trainingsbetrieb, Kurse, Turniere etc.):

- Trainings- und Übungsbetrieb der SG Groß Stieten kostenfrei
- Trainings- und Übungsbetrieb anderer Vereine oder Interessengruppen
  - + 1 Stunde (UE=60 Min.) 10,00 €
  - + für die zweite Stunde 7,50 €
  - + ab der dritten Stunde bis zur 6. Std. 5,00 €
- Wettkämpfe / Turniere
  - + bis zu 6 Stunden 50,00 €
  - + ganztägig 75,00 €
- für Interessentengruppen mit Mietbindung für Halbjahr
  - + monatlich 60,00 €
  - + jahresweise 100,00 €

(2) Familien- und Vereinsfeiern (Sporthalle)

- bei Nutzung bis zu 6 Stunden 50,00 €
- bei Nutzung über 6 Stunden bis zu 24 Stunden 75,00 €
- Silvester- und Faschingsveranstaltungen 100,00 €

(3) Familien- und Vereinfeiern (Foyer) 50,00 €

(4) Nutzung des Gemeinderaumes 25,00 €

(5) Werbung in der Halle oder Foyer pro m<sup>2</sup> Werbefläche ist zu verhandeln.

(6) Mit der in Absatz 1 und 2 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten.

- (7) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese Reinigungskosten nach den sächlichen angefallenen Kosten berechnet.

#### § 9

##### *Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung*

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde ortsansässige Nutzer von der Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr erlassen.

#### § 10

##### *Gebührenpflichtiger*

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 11

##### *Inkrafttreten / Außerkraftsetzen*

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ventschow, den

.....  
Der Bürgermeister



c) zum Vergleich Gebühren der Gemeinde Groß Stieten im Dorfgemeinschaftshaus (Sporthalle mit anliegenden Gemeinderäumen) :

- (3) Sportveranstaltungen (Trainingsbetrieb, Kurse, Turniere etc.):
- |   |            |
|---|------------|
| - Trainings- und Übungsbetrieb der SG Groß Stieten                    | kostenfrei |
| - Trainings- und Übungsbetrieb anderer Vereine oder Interessengruppen |            |
| + 1 Stunde (UE=60 Min.)   | 10,00 €    |
| + für die zweite Stunde   | 7,50 €     |
| + ab der dritten Stunde bis zur 6. Std.                               | 5,00 €     |
| <br>  |            |
| - Wettkämpfe / Turniere   |            |
| + bis zu 6 Stunden  | 50,00 €    |
| + ganztägig   | 75,00 €    |
| <br>  |            |
| - für Interessentengruppen mit Mietbindung für Halbjahr               |            |
| + monatlich   | 60,00 €    |
| + jahresweise   | 100,00 €   |
- (4) Familien- und Vereinsfeiern (Sporthalle)
- |  |          |
|--|----------|
| - bei Nutzung bis zu 6 Stunden                 | 50,00 €  |
| - bei Nutzung über 6 Stunden bis zu 24 Stunden | 75,00 €  |
| - Silvester- und Faschingsveranstaltungen      | 100,00 € |
- (3) Familien- und Vereinfeiern (Foyer) 50,00 €
- (4) Nutzung des Gemeinderäumes 25,00 €
- (5) Werbung in der Halle oder Foyer pro m<sup>2</sup> Werbefläche ist zu verhandeln.
- (8) Mit der in Absatz 1 und 2 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten.
- (9) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese Reinigungskosten nach den sächlichen angefallenen Kosten berechnet.